

gleichermaßen auf die statusrelevante Approbationsrücknahme übertragbar. Es muss also im Zeitpunkt der Tätigkeit klar sein, ob jemand approbiert ist oder nicht⁹.

Der Entscheidung des SG Aachen ist demnach insoweit überzeugend, als das Gericht die Klage unter Hinweis auf die zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Behandlungen vorhandene Arzteigenschaft des Betroffenen abweist. Den – die Entscheidung nicht tragenden – Ausführungen zur angeblichen

Rückwirkung der Approbationsrücknahme bezüglich des Betroffenen auf den Zeitpunkt der Approbationserteilung ist dagegen aus den vorstehenden Erwägungen nicht zuzustimmen.

9) *Haage*, in: *Rieger/Dahm/Katzenmeier/Steinhilper/Stellpflug* (Hrsg.): HK-AKM, 44. Akt. 2012, Stichwort Approbation, Rdnr. 109 mit Blick auf die Frage, ob eine Approbation rückdatiert werden kann.

REZENSIONEN

Kommentar zur (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte – MBO-Ä 1997

Von **Rudolf Ratzel, Hans-Dieter Lippert und Jens Prütting**. Verlag Springer, 7. Aufl., Heidelberg u. a. 2018, 573 S., geb., EUR 79,95

Diesmal sollten zwischen der Voraufgabe (dazu *Dahm*, MedR 2016, 299) und der Neuerscheinung der 7. Auflage nur zwei Jahre statt wie zuvor fünf Jahre (dazu *Dahm*, ZMGR 2010, 206) vergehen. Grundlage der Kommentierung ist die MBO-Ä i. d. F., die ihr der 118. Deutsche Ärztetag (DÄBl. 2018, 1190) im Jahre 2015 gegeben hatte; die zuletzt erfolgten Änderungen anlässlich des 121. Deutschen Ärztetags konnten in der Kommentierung naturgemäß keine Berücksichtigung mehr finden; dies gilt insbesondere, soweit u. a. § 7 Abs. 4 im Hinblick auf die mögliche Fernbehandlung eine bedeutsame Änderung erfahren hat. Insofern wird die 7. Auflage nur eine Interimsbearbeitung sein und eine weitere Neuauflage hoffentlich alsbald anstehen. Kritisch bleibt dabei anzumerken, dass das Vorwort der Herausgeber von Mai 2017 datiert, wo hingegen die Bitte des Verlags um eine Besprechung an den Autor zum Erscheinenszeitpunkt Mitte des Jahres 2018 ergangen ist. Dies ändert allerdings nichts an der Alleinstellung des Kommentars im Schrifttum und seinem fortbestehenden herausragenden Stellenwert.

Geprägt ist die 7. Auflage insbesondere dadurch, dass als weiterer Autor *Jens Prütting* gewonnen werden konnte und damit eine kontinuierliche Fortentwicklung gewährleistet wird. *Prütting* hat insoweit die Bearbeitung der §§ 1, 2, 7 und 8 übernommen, die bislang bei *Ratzel* bzw. *Lippert* gelegen hatte.

In § 1 erläutert *Prütting* eingehend den Regelungsumfang des Berufsrechts und den Begriff der Gesundheit. In § 2 haben die ethischen Grundlagen der Berufsausübung besondere Würdigung erfahren und in § 7 fasst sich *Prütting* ausführlich mit den vom Selbstbestimmungsrecht geprägten Problemen der Zwangsbehandlung, des Infektionsschutzes und der Vaterschaftsfeststellung; Ausführungen zum Behandlungsvertrag konnte sich *Prütting* an dieser Stelle erübrigen, da sich diese nunmehr bei § 12 in der Kommentierung von *Ratzel* wiederfinden. Von Interesse sind und bleiben die kritischen Anmerkungen von *Prütting* zur Fernbehandlung (§ 7, Rdnrn. 33 ff.), mag diese auch durch die Neufassung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä im Einzelfall erlaubt worden sein.

Ratzel hat in § 3 die Kommentierung der ärztlichen Handeln entgegenstehenden Unvereinbarkeiten im Hinblick auf die Rechtsprechung zu § 299a StGB überarbeitet; dabei ist die eingehende Kommentierung zur Korruption in der Vorbemerkung zu § 30 MBO-Ä und den folgenden Paragraphen vorbehalten. Ferner wurde die Kommentierung zu „Honorar- und Vergütungsabsprachen“ in § 12 mit einem Kurzkommmentar des Allgemeinen Teils der GOÄ auf den neuesten Stand gebracht. Die bisher im Anhang enthaltene Kommentierung der „Rechtlichen Regularien der Reproduktionsmedizin“ ist nunmehr in ein eigenes Kapitel im Anschluss an § 13 eingegangen, wobei ein Abdruck der „Richtlinien der Durchführung der assistierten Reproduktion“ im Anhang erübrigt werden konnte.

Nach wie vor erfreuen sich ärztliche Kooperationen (§ 18) großer Beliebtheit. Dies hat *Ratzel* zu einer grundlegenden Neufassung des

Kapitels und des § 23a (Ärztegesellschaften) veranlasst, zumal jedenfalls in Bayern auch für Ärzte eine PartGmbH seit dem 1. 6. 2015 zulässig geworden ist. Es bleibt anzumerken, dass die Neuauflage eine komplette Neufassung des § 27 (Information und Werbung) beinhaltet und dass § 31 (unerlaubte Zuweisung) im Hinblick auf § 299a StGB weiter aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht wurde.

Nicht zuletzt haben die Kapitel Forschung (§ 15) und Beistand für Sterbende (§ 16) eine Neubearbeitung durch *Lippert* erfahren.

Als Fazit verdient festgehalten zu werden, dass, wie schon zur Voraufgabe (MedR 2016, 300) empfohlen, die Anschaffung allen mit den Vorschriften des ärztlichen Berufsrechts befassen Berufsträgern – seien es Richter, Rechtsanwälte, Justitiare – nachdrücklich ans Herz zu legen ist. Die Kommentierung von *Ratzel/Lippert/Prütting* ist erneut ihrem Alleinstellungsmerkmal gerecht geworden.

Franz-Josef Dahm

<https://doi.org/10.1007/s00350-018-4987-8>

Vertragsärztliche Zulassungsverfahren.

Ralf Kremer und Christian Wittmann. C.F. Müller Verlag Heidelberg, 3. Aufl. 2018, 566 S., geb., € 69,99

Der Kenner weiß: *Kremer/Wittmann* liefern das Standardwerk zum vertragsärztlichen Zulassungswesen. Sie erklären und kommentieren alle Fragen und Probleme dazu kompetent und anschaulich. Für neue Leser: Sie verstehen es, auch bei so schwierigen Fragen wie den Zuständigkeiten der Gremien, den Verfahren vor diesen Gremien und den anschließenden Gerichtsverfahren sowie vor allem bei den häufigen gesetzlichen Änderungen bei gut gegliederter Übersicht die eigene Position überzeugend darzulegen und zu dokumentieren, ohne allerdings Gegenmeinungen zu unterdrücken. Besonders verlässlich sind die zahlreichen Rechtsprechungshinweise, so dass man die jeweilige Entwicklung bis zum aktuellen Zeitpunkt gut nachverfolgen kann. Literatur- und Rechtsprechungshinweise sind in umfangreiche Fußnoten „verbannt“, so dass sie den Lesefluss nicht beeinträchtigen, aber dem Leser, der in eine spezielle Fragestellung tiefer einsteigen möchte, sehr hilfreich sind und ihm meist weitere Recherchen ersparen. Die Fußnoten sind eine wahre zeitsparende Fundgrube.

Die Autoren legen nach nur kurzer Zeit eine aktualisierte Ausgabe vor. Letzte Einarbeitungen stammen vom Herbst 2017. Da das GKV-VSG v. 17. 6. 2015 zahlreiche, z. T. differenzierte, z. T. nur generalklauselähnlich formulierte Gesetzesänderungen brachte, haben *Kremer/Wittmann* den Themen Nachbesetzung, Änderung der Voraussetzung der Zulassung eines MVZ, der Verlegung von Arztstühlen oder Anstellungsgenehmigungen und dem Abbau der Überversorgung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sie haben ihre rechtlichen Beurteilungen klar begründet und aktuelle Rechtsprechung und Literatur z. T. bis Herbst 2017 berücksichtigt.

Weiterer Hinweise bedarf es nicht: Das Buch ist gut; es ist in seinem erweiterten, aktualisierten Umfang noch besser geworden. Wer sich mit Fragen des vertragsärztlichen Zulassungsrechts befassen muss, kann auf den Band nicht verzichten.

Gernot Steinhilper

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Franz-Josef Dahm,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht,
Haumannplatz 28, Essen, Deutschland

Rechtsanwalt Dr. iur. Gernot Steinhilper,
Braukamp 9, 30974 Bredenbeck, Deutschland